

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Doberan für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die bereits im Kalenderjahr 2025 Straßenreinigungsgebühren zu entrichten hatten.

Für diese Abgabepflichtigen wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 gem. § 122 Abs.3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem im zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Diese Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen laut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Doberan vom 13.12.2011 jährlich 2,10 Euro je Meter Straßenfrontlänge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die kein SEPA-Mandat erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Stadt Bad Doberan:

Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57

Deutsche Kreditbank
DE05 1203 0000 0000 1113 02

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad Doberan – Der Bürgermeister -, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, eingelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht. Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung bereits Bescheide über Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2026 ergangen, so sind die in diesem Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bad Doberan, 02.01.2026


Jochen Arenz
Bürgermeister

